

Vereinsatzung



Fußballverein
Bad Vilbel e.V.

Vorwort der 1. Satzung

Bad Vilbel, den 18. Januar 1953

Die am 25.7.1947 einberufene Generalversammlung der am 26.8.1945 gegründeten Sportgemeinschaft Bad Vilbel faßte den Beschluß, sich in allen Abteilungen selbständig zu machen. Die Fußballabteilung gründete sich hierauf unter dem Namen

FUSSBALLVEREIN BAD VILBEL, abgekürzt FV BAD VILBEL.

Der Verein stützt sich auf die Tradition der früher in Bad Vilbel bestehenden zwei Vereine und zwar des Sportvereins 1919 Vilbel und des Fußballclubs Phönix Vilbel (zuletzt Fußballgemeinschaft Phönix Vilbel e.V.).

Als Gründungsjahr gilt das des älteren Fußball Vereins und zwar des Sportvereins 1919. Dafür werden die Farben der Fußballgemeinschaft Phönix e.V. übernommen. Vorstehender Artikel wurde zwischen den Mitbegründern der beiden Vereine und dem Fußballverein Bad Vilbel e.V. am 8. Januar 1953 vereinbart.

Die Mitglieder des Fußballvereins Bad Vilbel e.V., die früher einem der beiden Vereine angehörten, begrüßen diese Regelung.

Der Leitgedanke unseres Vereins soll sein: Kämpferisch und fair - ehrlich und treu!

2. Satzung März 1978

ÜBERSICHT zur 3. Satzung vom 21. März 1996

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben
- § 3 Gründungsjahr, Farben und Wahrzeichen
- § 4 Mitgliedschaft in Verbänden
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte des Mitgliedes
- § 7 Pflichten des Mitgliedes
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Ahndung von Verstößen
- §10 Organe des Vereins
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Vorstand
- §13 Ehrenrat
- §14 Ehrungen
- §15 Haftung
- §16 Auflösung

In der nachfolgenden Satzung vom 27. März 2013 sind die Änderungen gem. den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 13.03.1997 und vom 26.04.2001 zum § 12 1. und § 12 10. umgesetzt.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Fußballverein Bad Vilbel e.V. abgekürzt: FV Bad Vilbel e.V.
2. Nidda - Sportfeld, Huizener Straße 1, 61118 Bad Vilbel, Wetteraukreis
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06..
4. Der Verein ist unter der Nr. VR 12913 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Steuervorschriften.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
4. Die Vorgaben nach den Bestimmungen des Vertragsamateurs (HFV) sind bei Abschluss von Verträgen sorgfältig zu beachten.
5. Der Verein hat den Zweck, seinen natürlichen Mitgliedern auf freiwilliger Basis ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse oder Religion eine Betätigung durch Sport und Spiel zu ermöglichen.
6. Insbesondere gilt dies der sportlichen Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendpflege.

§ 3 Gründungsjahr, Farben und Wahrzeichen

1. Das Gründungsjahr ist 1919, übernommen vom Sportverein 1919.
2. Die Vereinsfarben sind Grün - Weiß, übernommen von der Fußballgemeinschaft Phönix e.V..
3. Wahrzeichen ist das Vereinswappen mit einem Fußball in der Mitte, einem oberen Halbkreis mit FV und einem unteren Halbkreis Bad Vilbel e.V..

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1. Landessportbund Hessen e.V.
2. Hessischen Fußball-Verband e.V.
3. Durch b. auch Mitglied im Deutschen Fußball - Bund e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat als Mitglieder
 - a. ORDENTLICHE MITGLIEDER
als Passive und Aktive über 18 Jahre
 - b. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
 - c. FÖRDERNDE MITGLIEDER
Firmen, Juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und sonstige ähnliche Rechtsformen, b. und c. erwachsen keine Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft, insbesondere kein Wahlrecht.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4.. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter über die Aufnahme. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod.
 - b. durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate vorher zu erklären ist.
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände binnen eines Monats nicht bezahlt. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - d. durch Ausschluss, der durch den geschäftsführenden Vorstand nach § 9 Nr. 2 - 4 dieser Satzung zu beschließen ist.
 - e. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Finanzielle Forderungen des Vereins gegenüber dem ausscheidenden Mitglied bleiben durch die Beendigung unberührt.

§ 6 Rechte des Mitgliedes

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen mitzuwirken. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Nutzungsordnung zu benutzen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand oder der Anrufung des Ehrenrates.
4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn sich das Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand befindet.

§ 7 Pflichten des Mitgliedes

1. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe ist im Bereich der satzungsgemäßen Aufgaben Folge zu leisten.
2. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln und bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung Schadenersatz zu leisten.
3. Auf Verlangen des Vorstandes oder Abteilungsleiters ist für Kinder, Jugendliche und Aktive ein Unbedenklichkeitsattest eines praktischen Arztes vorzulegen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge treten in ihrer Höhe nach Beschluss in Kraft.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit pro Jahr:
DM 120,- für Mitglieder nach § 5 Abs. Ia. und
DM 120,- für Mitglieder nach § 5 Abs. Ib.
3. Veränderungen werden von der Generalversammlung beschlossen.

§ 9 Ahndung von Verstößen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom geschäftsführenden Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Geldbuße
 - d. Sperre
2. Durch den geschäftsführenden Vorstand können außerdem nach Anhörung des Ehrenrates Mitglieder ausgeschlossen werden:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken oder die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins.
 - e. wenn ein Mitglied durch den LSB, HFV oder DFB ausgeschlossen wird, verwirkt es auch die Vereinsmitgliedschaft.
3. Dem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied steht ein Berufungsrecht an den Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses zu.
4. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen die Mitgliedsrechte. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Geräte oder Sportkleidung unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 10 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung (§ 11)
2. Der Vorstand (§ 12)
3. Der Ehrenrat (§ 13)

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung - Generalversammlung - findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung muß spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht und Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den geschäftsführenden Vorstand
 2. Jahresberichte der Abteilungen
 3. Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
 4. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 5. Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand (Neuwahlen alle zwei Jahre oder Nachwahlen)
 6. Wahlen zum erweiterten Vorstand
 7. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; diese Anträge müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Versammlung unter Angabe des Paragraphen aufgeführt sein.
 9. Beschlussfassung über Anträge, die beim 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen müssen.
 10. Beitragsfestsetzung oder -änderung
 11. Verschiedenes
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4.
 - a. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
 - b. Der Vorsitzende gibt nach der Eröffnung die einzelnen Punkte der Tagesordnung bekannt.
 - c. Über Anträge, die erst während der Versammlung eingebracht werden, entscheidet die Versammlung, ob sie noch zur Tagesordnung aufgenommen werden. Gilt nicht für Anträge zur Satzung.
 - d. Ausnahmen bilden Anträge zur Geschäftsordnung.
 - e. Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Vorsitzende an Hand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Mitglieder fest.
 - f. Die Tagesordnung wird von der Versammlung genehmigt.
 - g. Der Vorsitzende ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Antrag das Wort zu erteilen. Er ist jedoch berechtigt, außer der Reihe jederzeit das Wort zu ergreifen.

- h. Redner, die nicht zur Sache sprechen, hat der Vorsitzende zur Sache zu rufen und soweit sie sich ungebührlich betragen oder anstandsverletzend sind, zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann dem Mitglied das Wort entzogen werden. Bei groben Verstößen oder Störungen kann ein Mitglied durch den Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.
 - i. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (§ 5 Abs. 1a. Dieser Satzung) ordentlich und satzungsgemäß eingeladen sind.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 18 Jahre (§ 5 Abs. 1a.).
 6. Das aktive Wahlrecht kann nicht übertragen werden.
 7. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, wenn durch die Versammlung nicht anders beschlossen wird.
 8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
 9. Der Verein wird aufgelöst, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich darauf anträgt und eine Mitgliederversammlung mit 9/10 der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
 10. Wahlordnung
Vor jeder Wahl ist eine Kommission von drei Mitgliedern zu bilden, unter denen sich nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied des Ehrenrates befinden sollte, dieses wird auch den Vorsitz übernehmen, andernfalls bestimmt der Wahlausschuss seinen Vorsitzenden.
Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Wahl des Vorstandes durchzuführen, Vorschläge entgegenzunehmen, die Stimmen zu zählen und das Ergebnis bekannt zu geben.
 11. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zu einer Wahl dem Wahlleiter vorliegt.
 12. Der 1. Vorsitzende wird zuerst gewählt. Ihm steht jeweils das 1. mündliche Vorschlagsrecht für weitere Wahlen zu. Über diesen Vorschlag ist zuerst in einem gesonderten Wahlvorgang abzustimmen.
 13. Sind bei Wahlen mehr als ein Vorschlag eingegangen, so ist die Wahl in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen.
 14. Einfache Mehrheit gilt als Annahme. Bei Stimmgleichheit, Neuwahlen unter den Stimmgleichen.
 15. Bei jeder Mitgliederversammlung besteht Protokollpflicht. Das Protokoll ist vom Fertiger, meist 1. Schriftführer, dem Vorsitzenden und einem Mitglied als Beurkunder zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsvorstand

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand, kurz Vorstand genannt, setzt sich im Sinne des § 26 BGB aus drei Mitgliedern zusammen, dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassierer/Schatzmeister.

2. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB Abs. 2 1. Satz).
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen.
Nachfolgender Abs. 10 bleibt unberührt.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, insbesondere Leitung und Vertretung des Vereins, im Innenbereich Sitzungen und Versammlungen. Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Kasse, des Beitragswesens und einer klaren und übersichtlichen Buchführung nach den finanzamtlichen Richtlinien für einen gemeinnützigen Verein.
5. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
6. An- und Verkäufe von Grundstücken, der Bau vereinseigener Sportanlagen, Wirtschaftsräume oder sonstiger Baulichkeiten unterliegen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung.
Zuwendungen an kommunale, staatliche oder sonstige Einrichtungen zu den genannten Zwecken bedürfen ebenfalls der Genehmigung einer Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt für Spenden und Zuwendungen, wenn sie aus Kreditmitteln bestritten werden müssen.
7. Bei Spielabschlüssen mit hoher Garantieverpflichtung ist eine Rückdeckungsversicherung für einen möglichen Verlust bei städtischen Stellen oder andere Sicherheiten (Bürgschaften u.ä.) einzuholen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Aufgabenkreis, die Zusammenarbeit und die Informationspflicht der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.
9. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
Nur in Ausnahmefällen kann ein Beschluss auch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
10. Tritt ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode zurück oder scheidet aus, so wird ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kommissarisch an dessen Stelle vom Ehrenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
11. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgende Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muß es aus dem Vorstand ausscheiden. Ziffer 10 gilt entsprechend.
12. Fällt ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied aus, so übernimmt der Ehrenrat die Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB und beruft zum Zwecke von Neuwahlen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

13. Für die Erfüllung seiner Aufgaben und Erledigung bestimmter Aufträge des Vereins steht dem Vorstand der

ERWEITERTE VORSTAND

mit

1. Schriftführer
 1. Spielausschussvorsitzenden
 1. Jugendleiter
- zur Seite.

Ferner in Ausschüssen zur Erledigung der anfallenden Vereinsarbeit:

Spielausschuss:

dessen Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer
ein oder mehrere Beisitzer

Jugendleitung:

Jugendleiter
stellvertretender Jugendleiter
Betreuer der einzelnen Jugendmannschaften

Kassenausschuss:

2. Kassierer
mindestens 2 Sportplatzkassierer

1 Pressewart oder -sprecher

Jedes Mitglied kann als Helfer vom Vorstand zur Vereinsarbeit aufgefordert werden.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat soll bis zu 10 Mitglieder, jedoch nicht mehr haben. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Ehrenrat einen Nachfolger.
2. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden des Ehrenrates. Dieser ist der 1. Repräsentant des Vereins.
3. Der Ehrenrat hat über seinen Vertreter beratende Stimme in allen Vorstands- und Ausschusssitzungen.
4. Der Ehrenrat wacht über die Vereinsangelegenheiten und schlichtet eventuelle Unstimmigkeiten innerhalb des Vorstandes.
5. Der Ehrenrat übernimmt bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes nach § 12 Abs. 12 dieser Satzung durch einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter die Leitung des Vereins (§ 26 BGB).
6. Der Ehrenrat hat den Vorstand bei beabsichtigten Ehrungen von Mitgliedern, bei beabsichtigten Entziehungen von Mitgliedschaften oder bei beabsichtigten Aberkennungen von Vereinsehrennadeln, § 9 Ziff. 2, zu beraten. In diesen Fällen hat der Vorstand den Ehrenrat vor der Durchführung der geplanten Maßnahme zu hören.

7. Ungeachtet seiner Verpflichtung nach Abs. 4 hat der Ehrenrat schlichtend einzugreifen, wenn ihm Unstimmigkeiten bekannt werden, die im Interesse des Vereins einer Bereinigung zugeführt werden sollen. Dies gilt in sachlichen und persönlichen Angelegenheiten unter Beachtung des § 35 BGB. Der Ehrenrat unterrichtet den Vorstand vorher über sein Vorhaben.

§ 12 Ehrungen

Im Rahmen besonderer Anlässe können langjährige oder verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Sports geehrt werden:

Verleihung der silbernen Ehrennadel

Verleihung der goldenen Ehrennadel

Verleihung der Ehrenplakette

Ernennung zum Ehrenmitglied

Ernennung zum Ehrenpräsidenten

1. SILBERNE EHRENNADEL
für 25 jährige Mitgliedschaft
für 10 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein
2. GOLDENE EHRENNADEL
für 40 jährige Mitgliedschaft
für 20 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

Für besondere Verdienste als langjähriges Vorstandsmitglied oder zum Wohle und Ansehen des Vereins können die silberne oder goldene Ehrennadel vorzeitig verliehen werden. Die Ausnahmen bedürfen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung, wenn es sich um Vorstandsmitglieder oder die Verleihung der goldenen Ehrennadel handelt.

3. EHRENPLAKETTE
für besondere Verdienste um den Verein
für besondere herausragende sportliche Leistungen
4. EHRENMITGLIED
für 60 jährige Mitgliedschaft
für 40 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein
5. EHRENPRÄSIDENT
Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag des Vorstandes und des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
6. Die geehrten Mitglieder zu 4. und 5. sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu allen Spielen und Veranstaltungen des Vereins.
7. Für jede Ehrung ist eine entsprechende Urkunde auszufertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Ehrenrates zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann durch Beschluss, nach Anhörung des Ehrenrates, Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihre Inhaber rechtswirksam aus dem Verein, dem LSB, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Der Verein haftet nur für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haften für die dem Verein oder den Mitgliedern zugefügten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus haften sie für die dem Verein zugefügten Schäden (z.B. Vermögens Schäden) bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 14 Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes in Bad Vilbel zu verwenden hat.

Sollten sich in einem Rechtsstreit Lücken in der vorstehenden Satzung ergeben, so gelten die Bestimmungen des BGB (Vereine).

Bad Vilbel, 27. März 2013

